

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ – Gemarkung Braunshardt Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gemäß § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 1. Juni 2023 den Bebauungsplan „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Braunshardt, Flur 3, Nr. 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 9/1, 9/2, 9/3, und 9/4 sowie teilweise das Straßengrundstück 7/5 in derselben Gemarkung und Flur. (Am Pilgergraben, s. Kartenausschnitt).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 311, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Montag, Dienstag und Donnerstag

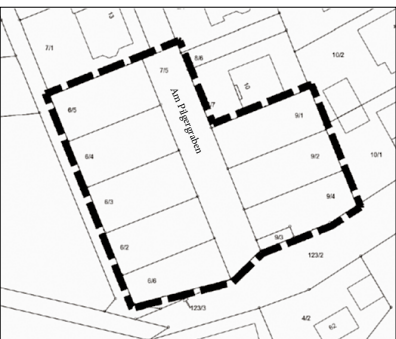
Mittwoch

Freitag

8.00-12.00 Uhr

8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

8.00-12.00 Uhr



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„1. Änderung Nördlich der Pump-
station“*

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen

- auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- auf § 44 (4) BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Für den Magistrat
Ralf Möller
Bürgermeister